jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1949/6/15 3Ob190/49, 1Ob325/49, 2Ob372/50, 3Ob21/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1949

Norm

ABGB §155
EheG §43
EheG §104

Rechtssatz

Kinder, die von der Ehegattin eines für tot Erklärten mehr als 302 Tage nach dem Tage geboren sind, der in der Todeserklärung als vermutlicher Todestag des Ehemannes festgestellt ist, gelten als unehelich, auch wenn die Mutter sich nicht wieder verehelicht hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 190/49
  Entscheidungstext OGH 15.06.1949 3 Ob 190/49
  Veröff: SZ 22/94
- 1 Ob 325/49
  Entscheidungstext OGH 13.07.1949 1 Ob 325/49
- 2 Ob 372/50
  Entscheidungstext OGH 23.06.1950 2 Ob 372/50
- 3 Ob 21/59
  Entscheidungstext OGH 10.03.1959 3 Ob 21/59
  Vgl; Beisatz: Daher kein Abstämmling des Mannes im Sinne des § 779 ABGB. (T1) Veröff: hiezu Müller, Der Personenstand der nachgeborenen Kinder von tot Erklärten. Das Standesamt 1953,210. LG Koblenz vom 31.05.1951, 4 T 186/51; Vgl; Beisatz: Die Ehe des für tot Erklärten besteht fort. Auch das offenbar von ihm nicht erzeugte Kind gilt als ehelich, solange seine Ehelichkeit nicht wirksam angefochten ist. (T2) Veröff: NJW 1952,146

Schlagworte

Neufassung des § 155 ABGB durch UeKindG beachten!

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0048144

Dokumentnummer

JJR_19490615_OGH0002_0030OB00190_4900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at